

**2020/229 0.01.03 Anschlussverträge und Zweckverbandsstatuten
Zweckverband Region Oberland (RZO), Revision der Verbandsstatuten, Vernehmlassung**

Beschluss Stadtrat

1. Die Stellungnahme zur Revision der Statuten des Zweckverbands Region Oberland (neu Zweckverband Planungsregion Zürcher Oberland) wird genehmigt.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Zweckverband Region Oberland
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)
 - Stadtschreiberin

Ausgangslage

Der Zweckverband Region Zürcher Oberland RZO entstand 2010 aus dem Planungsverband (Planungsgruppe Zürcher Oberland PZO) und besteht aus 20 Mitgliedsgemeinden mit rund 170'000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Stand 2019). Neben der regionalen Planung bilden die Geschäftsfelder Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur und Tourismus den Schwerpunkt aller Aktivitäten. In einem wegweisenden Entscheid haben die Delegiertenversammlung und die Mitgliedsgemeinden im Jahr 2016 die Weiterführung und Etablierung der regionalen Standortförderung und der Kultur Zürioberland unter dem Titel "Haus der Region" beschlossen und damit eine engere Zusammenarbeit mit den Vereinen Pro Zürcher Berggebiet (PZB) und Zürioberland Tourismus (ZOT) sowie einer Integration bzw. Übertragung der operativen Aufgaben ins Regionalmanagement angestrebt. Die Gemeinden haben hierfür Kredite für die Jahre 2017 bis 2021 genehmigt. Die RZO steht vor der Erneuerung der Finanzierungskredite durch die Gemeinden 2022. Zudem sind die Zweckverbandsstatuten aufgrund des neuen Gemeindegesetzes bis spätestens Ende 2021 zu revidieren.

Das neue Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG) ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang gibt es auch für Zweckverbände diverse Neuerungen, die es zu beachten gilt. Die wichtigste Neuerung stellt die Einführung des eigenen Haushalts mit eigener Bilanz dar. Diese ist zwingend und gilt ausnahmslos für alle Zweckverbände. Sie müssen deshalb die Statuten einer Totalrevision unterziehen. Grundsätzlich kann aber festgehalten werden, dass für Zweckverbände im Übrigen keine allzu grossen Veränderungen anstehen. Dafür bietet das neue Gemeindegesetz viele neue organisationsrechtliche Möglichkeiten. Die Revision des Gemeindegesetzes kann deshalb von den Verbandsgemeinden zum Anlass genommen werden zu reflektieren, ob der Zweckverband zur Erfüllung der Aufgabe noch die geeignete Rechtsform ist.

Damit die Statutenrevision fristgerecht erfolgt, sind gemäss Verbandsvorstand folgende Meilensteine zu beachten:

Termin	Was
17.09.2020	Verabschiedung der Statuten durch den Vorstand z. H. der Delegiertenversammlung
19.11.2020	Verabschiedung der Statuten durch die Delegiertenversammlung z. H. der Vorprüfung bzw. der Verbandsgemeinden (Kompetenzerteilung durch Delegiertenversammlung, falls sich aus der Vorprüfung Änderungen ergeben würden)
bis 30.11.2020	Stellungnahme der Gemeinden zum Statutenentwurf
bis 20.01.2021	Vorprüfung durch Gemeindeamt
28.01.2021	Versand der definitiven Statuten und des beleuchtenden Berichtes durch den Vorstand z. H. der Verbandsgemeinden für die Urnenabstimmung
Januar bis Juni	Politischer Prozess in den Gemeinden (Stadtrat/Parlament)
26.09.2021	Urnenabstimmung

Wesentliche Änderungen der Statuten

Die revidierten Statuten des Zweckverbands orientieren sich massgeblich an den Musterstatuten des kantonalen Gemeindeamtes sowie an den Statuten anderer Planungszweckverbände im Kanton Zürich. Zu drei wesentlichen Änderungen gegenüber den bisherigen Statuten befragt der Verbandsvorstand die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden:

a) Name und Sitz (Art. 1 Abs. 3)

Als neue Bezeichnung wird Zweckverband Planungsregion Zürcher Oberland (PRZO) gewählt. Als Sitz des Planungszweckverbandes wird Hinwil bzw. als Variante Pfäffikon vorgeschlagen.

Der Stadtrat hat keine Präferenz hinsichtlich des Zweckverbandssitzes.

b) Zusammensetzung Delegiertenversammlung (Art. 17 Abs. 1)

Vorgesehen ist, dass die Delegiertenversammlung aus 25 Mitgliedern besteht, wobei jede Gemeinde mindestens eine/n Delegierte/n entsendet. Die fünf Gemeinden mit den höchsten Einwohnerzahlen per 31. Dezember im Vorjahr zur Neubesetzung der Delegiertenversammlung erhalten die Möglichkeit, zwei Delegierte entsenden, um der Relevanz von Planungsfragen in Zentrumsorten zu entsprechen. Die Alternative wäre, dass die Gemeinden je eine/n Delegierte/n entsenden, die/der dem Gemeindevorstand angehören muss.

Der Stadtrat befürwortet, dass die Delegiertenversammlung aus 25 Mitgliedern zusammengesetzt sein soll. Zudem ist den fünf Gemeinden/Städten mit den höchsten Einwohnerzahlen die Möglichkeit einzuräumen, zwei Delegierte zu entsenden. Nur so ist sichergestellt, dass in wichtigen regionalen Planungsfragen die einwohnerstärksten Gemeinden/Städten ein ihrer Betroffenheit angemessenes Mitgestaltungs- und Mitbestimmungsrecht erhalten.

c) *Zusammensetzung Vorstand (Art. 31 Abs. 1)*

Präsident/in und Vizepräsident/in der Delegiertenversammlung sind nicht zugleich Präsident/in und Vizepräsident/in des Vorstandes. Sie nehmen jedoch mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil und haben ein Antragsrecht.

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, wovon mindestens 4 Mitglieder dem Gemeindevorstand einer Gemeinde anzugehören haben. Die übrigen 3 Mitglieder des Vorstands sind nach Möglichkeit Planungsfachleute oder haben eine leitende Funktion in Standortförderungsorganisationen im Verbandsgebiet.

Damit die drei Bezirke im Vorstand vertreten sind, sollen die drei grössten Gemeinden/Städte innerhalb der Bezirke Anspruch auf je einen Sitz im Vorstand haben, wobei die Gemeinden/Städte frei bestimmen können, ob dies eine Mitglied des Gemeindevorstandes oder ein Fachmitglied ist.

Auch zu dieser Frage vertritt der Stadtrat die Haltung, dass die einwohnerstärksten Gemeinden in den Bezirken im Vorstand vertreten sein müssen. Im Vorstand werden richtungsweisende Entscheide bzw. Vorentscheide im Sinne von Anträgen zuhanden der Delegiertenversammlung gefällt. Es wäre stossend und im Alltag problematisch, wenn die Zusammensetzung von Vorstand und Delegiertenversammlung mathematisch nicht aufeinander abgestimmt wären.

Das erwähnte Vorschlagsrecht garantiert noch keinen Sitz im Vorstand. Den bevölkerungsreichen Gemeinden/Städten sollte ein Sitz im Vorstand zukommen und nicht nur ein Vorschlagsrecht. Die Bestimmung ist so zu formulieren, dass ein Anspruch auf einen Sitz besteht.

Im Rahmen der Vernehmlassung nimmt der Stadtrat noch zu weiteren Formulierungen in den Statuten Stellung:

a) Art. 2 Abs. 3 Ziffer 3: Der Zweckverband kann „mit anderen Organisationen zusammenarbeiten“.

Die Formulierung lässt einen grossen Interpretationsspielraum zu. Der Stadtrat empfiehlt, die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen auf die Erfüllung des Verbandszwecks zu beschränken. Ziffer 3 könnte wie folgt formuliert werden: [Die PRZO kann ferner] zur Erfüllung des Verbandszwecks mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.

b) Art. 8 Abs. 1 sieht die Veröffentlichung von amtlichen Publikationen in elektronische Publikation ausschliesslich im kantonalen Amtsblatt vor.

Für die Bevölkerung in der Region ist das kantonale Amtsblatt kein gängiger Informationskanal. Der Stadtrat empfiehlt, neben dem kantonalen Amtsblatt die Publikation von amtlichen Mitteilungen auf der Webseite des Zweckverbands vorzusehen. So haben in Planungsfragen interessierte Bevölkerungskreise einen unmittelbaren Zugang zu amtlichen Publikationen. In diesem Fall ist für den Fristenlauf vorzusehen, dass für die Veröffentlichung von amtlichen Publikationen die Webseite des Zweckverbands massgebend ist.

c) Art. 11: Anpassung der Finanzkompetenzen.

Die Anpassungen der Finanzkompetenzen sind aus Sicht des Stadtrats vertretbar. In diesem Zusammenhang wird auf § 64 des Gesetzes über die politischen Rechte aufmerksam gemacht. Den Abstimmungsunterlagen ist ein Abschied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden beizulegen.

d) Art. 16: Das Mehrheitsprinzip (einfaches Mehr) gilt immer dann, wenn weder das übergeordnete Recht (vgl. § 77 GG) noch die Statuten Einstimmigkeit oder einen qualifizierten Mehrheitsbeschluss (z.B. Mehrheit von 2/3 oder 3/4 der Gemeinden) verlangen. Die Änderung der Statutenbestimmungen über die Modalitäten der Verbandsauflösung würde die Zustimmung aller Gemeinden erfordern. Mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden kann aber in die Statuten die Regelung aufgenommen werden, dass die Auflösung durch einen (einfachen) Mehrheitsentscheid erfolgt. Möglich wäre auch, dass die Statuten für die Auflösung einen qualifizierten Mehrheitsbeschluss (z.B. Mehrheit von 2/3 oder 3/4 der Gemeinden) verlangen.

Der Stadtrat empfiehlt dem Vorstand ein qualifiziertes Mehr vorzusehen. Dieses soll nicht nur von der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Gemeinden, sondern auch von der Zustimmung von drei Gemeinden/Städte mit der höchsten Einwohnerzahl abhängig sein. Eine über Jahre aufgebaute Zusammenarbeit in Planungsangelegenheiten soll nicht leichtfertig aufgegeben werden. Eine Auflösung mit Mehrheitsbeschluss würde vor allem die grossen Gemeinden und Städte stark betreffen.

e) Art. 24 Abs. 2: 8 Delegierte können eine Delegiertenversammlung verlangen.

Die Zahl von acht Delegierten ist angemessen, sofern die Delegiertenversammlung aus 25 Mitgliedern besteht. Sollte die Delegiertenversammlung aus lediglich 20 Mitgliedern zusammengesetzt sein (was der Stadtrat ablehnt), müsste die Zahl in Art. 24 Abs. 2 auf 7 Delegierte angepasst werden. Diese Regelung ist in analoger Anwendung von Art. 36 so vorzusehen.

f) Art. 25 Abs. 2: Der Begriff „ständige Fachplaner“ taucht hier erstmals auf. Diese können vom Vorstand gewählt werden (Art. 33 Abs. 1 Ziffer 5).

Ständige Fachplaner haben eine wichtige beratende Funktion im Zweckverband. Deren Aufgaben und Befugnisse sollen vom Vorstand in einem Behördenerlass definiert werden. Der Stadtrat schlägt vor, Art. 33 Abs. 2 Ziffer 5 wie folgt zu ergänzen: *die Bestimmung der ständigen Fachplaner oder Fachplanerinnen sowie die Festlegung deren Aufgaben und Befugnisse in einem Erlass*

Erwägungen

Zahlreiche Revisionspunkte betreffen die Nachführung von kantonalem Recht, insbesondere aus dem neuen Gemeindegesetz (z.B. Kompetenzen der Verbandsorgane) sowie aus dem Gesetz über die politischen Rechte (z.B. Initiativ- und Referendumsrecht). Der vom Vorstand ausgearbeitete Statutenentwurf nimmt die Veränderungen im übergeordneten Recht massvoll auf. Neben den drei konkreten Fragen des Vorstands zum Statutenentwurf sind aus Sicht des Stadtrats einige andere Aspekte für die definitive Vorlage an das Parlament bzw. zuhanden der Stimmberechtigten zu berücksichtigen.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Buri', written in a cursive style.

Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin